

Beiwörter sind μακάριος, θεῖος, θεσπέσιος, γενναῖος, καλός, ἄγιος, wie die andern Apostel und mehr als diese. Beachtung verdienen vor allem die Stellen Strom. 1, 1 (VIII 700) und 6, 8 (IX 289), die Paulus auch nach dem Zeugnis der von Clemens angeführten Presbyter den andern, und namentlich den „Säulenaposteln“ Petrus, Johannes und Jakobus, völlig gleichsetzen als unfehlbaren Trägern der Lehre Jesu Christi. Damit zählt Clemens ihn zu hervorragenden unter den Aposteln und drückt in anderer Weise die Überzeugung aus, die in den oben behandelten Quellen durch die Zusammenstellung mit Petrus hervorgehoben wurde.

Allerdings ein Unterschied und eine Unterordnung ist mehr oder weniger klar in manchen der herangezogenen Quellen ausgedrückt; aber sie besteht nicht zwischen Paulus und „den Aposteln“, sondern zwischen Petrus und allen andern Aposteln, Paulus einbegriffen. Diese Tatsache konnte W. nicht entgehen¹, aber er hat ihr nicht die gebührende Beachtung geschenkt. So wurde seine Fragestellung zu eng umgrenzt, das Ergebnis tatsächlich negativ. Nicht Paulus ist durch die Zwölf, nicht Paulus samt den Zwölf durch Petrus „zurückgedrängt“ (220), sondern der Primat des Petrus trat in steigender Klarheit im Schrifttum wie im Leben der Kirche hervor. Über dem Ehrevorrang der „Apostelfürsten“ Petrus und Paulus, der von Clemens Romanus bis Clemens Alexandrinus sooft betont wird, steht der Rechtsprimat Petri, der sich auf die Worte des Herrn selbst gründet. Die legendarische Ausgestaltung dieser Überzeugung bilden die Petrusaktionen (aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts; vgl. Hennecke 229), die den Entscheidungskampf der Kirche mit Simon Magus schildern: Paulus, der in Rom weilt, wird durch eine Vision nach Spanien berufen; Petrus aber von Jerusalem nach Rom, wo er den Simon besiegt und den Martertod stirbt. Dann kehrt Paulus von Spanien nach Rom zurück (Hennecke 233 ff.).

H. Dieckmann S. J.

Zur Frage nach dem Wesen des Berufes

Die Frage nach den Wesenselementen der Berufung eines Menschen durch Gott zu einem bestimmten Lebensstand ist eng verknüpft mit einer Reihe anderer Grundfragen der Theologie; so mit der Frage nach dem „supremum dominium dei“, nach den immanenten Gesetzen der göttlichen Vorsehung und ihrer tatsächlichen Auswirkung, nach

Paulus etwa 10mal (IX 644 668 676 680 f. 684 689 725); Petrus etwa 5mal (vgl. 729 ff.); die Zebedäiden etwa 4mal. — Insgesamt Paulus etwa 190mal, Petrus etwa 25mal, Johannes etwa 14mal, im Sinne von Verhältniszahlen.

¹ Vgl. 110 f.; „In Rom stoßen später die beiden Größen zusammen: die Zwölf bzw. Petrus und Paulus. Und Petrus besiegt Paulus hier“ (111).

der Gnadenwahl und der Gnadenauteilung. Eine eingehende Erörterung über das Wesen der Berufung und des Berufes hat seinerzeit stattgefunden im Anschluß an das Buch von Kanonikus Jos. Lahitton „La vocation sacerdotale“ und gelegentlich der amtlichen Billigung, die im Jahre 1912 die Hauptthesen dieses Buches durch die Entscheidung einer besonders römischen Untersuchungskommission erhielten. Nach Erscheinen des CIC wurde die Frage vorübergehend wieder aufgegriffen, weil einigen Autoren in seinen Bestimmungen (vor allem in can. 1353) eine gewisse Abschwächung der genannten Entscheidung von 1912 und ein Zugeständnis an die frühere Ansicht namhafter Moralisten enthalten zu sein schien. Bis in die jüngste Zeit finden sich Äußerungen des Inhaltes, die Entscheidung in der Sache Lahitton beschäftige sich überhaupt nicht mit der Frage nach dem Wesen des „inneren“ Berufes, sondern stelle nur negativ und positiv fest, worin die wesentlichen Elemente der „äußeren“ Berufung bestehen. Neuerdings hat sich nun J. B. Raus C. SS. R.¹ wieder eingehender mit dem Beruf befaßt. Seine Arbeit möge Anlaß sein, zu der Frage nach den eigentlich wesentlichen Elementen des Berufes darlegend und prüfend Stellung zu nehmen. Wenn sich dabei die kritische Untersuchung, wie es die ganze bisherige Kontroverse mit sich brachte, unmittelbar nur mit dem Sonderfall des priesterlichen, bzw. des religiösen Berufes befaßt, so geben doch diese Einzelfälle nur den konkreten Stoff ab, bei dessen Behandlung die allgemein gültigen Normen und das Wesen eines jeden Berufes aufgewiesen und erhärtet werden.

Die anregende und inhaltreiche Schrift von Raus will in ihrem ersten Teil² zeigen, wie zwischen der Berufslehre des hl. Alphons von Liguori und der des hl. Thomas von Aquin Übereinstimmung besteht; ferner, wie sich diese Berufslehre auch mit der römischen Entscheidung von 1912 in der Sache Lahitton und mit den einschlägigen Canones des CIC in Einklang befindet. Die Ansicht des Verfassers dürfte sich in den Satz fassen lassen, daß der Ordensberuf — R. handelt fast ausschließlich von ihm — unter Voraussetzung der negativen und positiven Eignung (d. h. des Fehlens ausschließender Hindernisse, des Vorhandenseins der notwendigen positiven physischen und moralischen Eigenschaften) und der rechten Absicht, wesentlich eine innere, wenn auch nicht fühlbar wahrnehmbare oder durch dauernde Neigung sich kundgebende Gnadeneinwirkung und ein innerer Zug Gottes ist, der sich unmittelbar an den einzelnen Berufenen richtet und auf das Ergreifen des Ordensberufes abzielt. Soll es zur Verwirklichung dieser inneren Berufung kommen, dann muß noch die Zulassung durch die

¹ La doctrine de S. Alphonse sur la vocation et la grâce en regard de l'enseignement de S. Thomas et les prescriptions du Code. 8^o (129 S.) Lyon-Paris 1926, E. Vitte. Fr. 8.—

² Über den zweiten Teil siehe Schol 2 (1927) 95 ff.

rechtmäßigen Ordensobern, bezw. beim Priesterberuf durch den zuständigen Bischof hinzutreten (die „*vocatio externa*“ oder „*canonica*“). Der entscheidende Punkt ist für den Verfasser der Nachweis, daß die als „*vocatio divina*“ (interna, supernaturalis, vera) bezeichnete innere Gnadeneinwirkung das Wesentliche des „Berufes“ ist, daß Thomas von Aquin und Alphons von Liguori in der Anerkennung und Behauptung ihrer Notwendigkeit einig sind und auch die Kundgebungen der kirchlichen Autorität auf keinen andern Anschauungen aufbauen.

Vor einem Eingehen auf Einzelheiten ist es notwendig, einen Punkt klar hervorzuheben und festzustellen. Wenn die eben genannte „*vocatio divina*“ nichts anderes sein soll als die göttliche Gnadenanregung, -einladung, -hilfe, -erhebung, die als solche keineswegs in das Bewußtsein des Berufenen einzutreten braucht, die aber, wie zu jedem andern Heilswerk, so auch zu einem, dem übernatürlichen Ziel des Menschen entsprechenden Erwägen, Beschließen, Ergreifen des Lebensstandes notwendig ist, so erübrigt sich jede weitere Auseinandersetzung. — Es kann sich in der ganzen Frage nur um den „göttlichen Ruf“ handeln, soweit er als solcher irgendwie in das Bewußtsein des Menschen tritt (wenn auch durchaus nicht als „fühlbare“ Einwirkung oder dauernde spontane Hinneigung, usw.) und nicht nur die tatsächlich vorhandene, durch sorgfältige Prüfung und Beratung verstandesmäßig erkannte physische, psychische, moralische Berufseignung und die auf eigenem freien Willen beruhende rechte Berufsabsicht ist. Nur was darüber hinausliegt oder liegen soll, ist der Gegenstand der Untersuchung.

Was nun zunächst die Lehre des hl. Thomas angeht, so führt R. den angestrebten Beweis hauptsächlich aus der Schrift „*Contra retrahentes*“. Man wird dem Verfasser zugeben müssen, daß Thomas klar von einem „*instinctus*“ oder „*impetus Spiritus Sancti*“ spricht, wodurch der Mensch zum Ordensstand gerufen werde, von einem „*auditum consilium Christi*“. Damit ist nun unmittelbar gesagt, daß da, wo sich solches findet, ein „Beruf“ vorliegt; aber damit ist noch nicht gesagt, daß umgekehrt, wo kein derartiger „*impetus*“, „*instinctus*“ gegeben ist, kein „Beruf“ angenommen werden darf. Ob der Beweis dafür sich aus Thomas führen läßt, das ist eine Frage für sich; doch dürfte die Mehrzahl der angeführten Texte hierzu nicht genügen, auch die Texte nicht, in denen Thomas den Grund angibt, warum nicht alle der an sie ergangenen Einladung folgen und andere den erhaltenen Beruf wieder verlieren. Vorausgesetzt wird dabei allerdings, daß man sie nicht versteht von der gewöhnlichen „*gratia excitans, adiuvens et elevans*“, die zu jedem übernatürlich guten Werk erfordert wird. Der Grund, warum auch diese Texte für sich allein nicht genügend scheinen, ist der, daß man auch bei ihnen auf den Einwand gefaßt sein muß, Thomas spreche eben nur von den Fällen, in denen ein innerer Ruf und Antrieb vorliege, ohne damit die Frage zu berühren, ob es auch einen richtigen und berechtigten Entschluß zum Ordens-

stande geben könne, wo eine über die oben genannte gewöhnliche Gnade hinausgehende Gnadenanregung nicht vorhanden sei; sondern die Wahl unter dem Einfluß der (natürlichen und übernatürlichen) Anlagen und Neigungen, sowie der äußern Vorsehung Gottes zustande komme. — Den von Lahitton angezogenen Text (S. theol. Suppl. q. 41, a. 2 = Sent. 1 4, dist. 26, q. 1, a. 2), wo Thomas anscheinend das Ergreifen des Ehestandes durch die einen, der „vita contemplativa“ durch die andern im wesentlichen auf nur zwei bestimmende Faktoren zurückführt: die Anlagen und Neigungen einerseits, das Walten der Vorsehung andererseits, will R. nicht als Beweis für eine der seinen entgegenstehende Auffassung des heiligen Lehrers gelten lassen. Nach R. bezeichnet hier die „vita contemplativa“ nicht den Ordensstand, sondern ganz allgemein das Befassen mit den Geisteswissenschaften. Meines Erachtens ist an der betreffenden Stelle sicher nicht ausschließlich vom „Ordensstand“ die Rede; der Ausdruck ist, wie R. mit Recht betont, weiter zu fassen. Aber daß in diesem Text nicht auch das Ordensleben einbegriffen, dieses vielmehr positiv ausgeschlossen sein soll, dürfte nach dem, was Thomas in der S. th. 2, 2, q. 79 und 180 (bes. a. 4.) über die „vita activa“ und „contemplativa“ sagt, schwer zu beweisen sein. Indes auch zugegeben, die Deutung, die R. dem Text des Suppl. gibt, bestehe zu Recht, so würde meines Erachtens die Schlußfolgerung, die Lahitton aus diesem Text zieht, noch nicht zurückgewiesen sein. Thomas gibt an dieser Stelle jedenfalls zu, daß der genügende Grund, warum viele, und zwar mit Recht und in Übereinstimmung mit dem Willen Gottes den Ehestand ergreifen, in den genannten beiden Faktoren gegeben sei: 1. in den natürlichen Anlagen und Neigungen der einzelnen, 2. in der Führung durch die Vorsehung. Nun ist aber nicht recht einzusehen, warum Thomas, der bei dem einen Stand diese zwei Momente genügend sein läßt, um das Erwählen eines Berufes zu erklären und zu rechtfertigen, bei einem andern Stande eine solche Möglichkeit leugnen sollte. Die „Würde“ des Ordensstandes genügt für sich allein nicht, um aus der Natur der Sache heraus bezüglich des allgemeinen Gesetzes der Gnadenbestimmung eine solche Unterscheidung als notwendig darzutun; jedenfalls bieten die Texte bei Thomas dazu keinen zwingenden Anlaß. Außerdem legen die „Würde“ des christlichen Ehestandes (die Erhebung der christlichen Ehe zum Sakrament gibt hier einen zuverlässigen Wertmaßstab ab) und die Aufgaben und Schwierigkeiten eines christlichen Ehelebens den Gedanken nahe, daß auch zum Ehestand eine „Berufung“ vonseiten Gottes anzunehmen und diese Berufung dem gleichen allgemeinen Gnadengesetz zu unterstellen ist. — R. will zwar das von ihm angenommene allgemeine Prinzip, Gott habe für die Menschen einen individuell bestimmten Stand ausersehen, in dem er ihnen „reichere“ Gnaden zu geben bereit ist, nicht auch auf den Ehestand angewendet wissen, sondern nur auf die Stände, die über das „Gewöhnliche“ hinausgehen.

Für die andern Menschen macht er sich die Ansicht Vermeersch's zu eigen: „in statu communi potius ‚relinquantur‘ quam ad illum eligantur“ (30 f.). Aber ein innerer Grund, warum das genannte Gesetz der Berufsvorherbestimmung, auf die „vollkommeneren“ Berufe beschränkt sein soll, ist nicht recht ersichtlich; denn die bloße Tatsache, daß der Ordensstand und Priesterstand in sich vollkommener ist, verlangt eine solche Beschränkung nicht. Außerdem bleibt zu zeigen, daß gerade Thomas diese Auffassung vertritt, d. h., daß auch nach ihm in der jetzigen Heilsordnung und an sich die Bestimmung zum Ehestand im wesentlichen nach Art eines Ausschlusses aus dem „status perfectionis“ erfolge (in diesem Sinne also eine gewisse „reprobatio negativa“ darstelle) und nicht eigentlich auf einem positiven Gnadenwillen Gottes beruhe. Hat Thomas wirklich diese Härte, und paßt die ganze Konstruktion zu dem, was R. selbst (48 f.), im Anschluß wieder an Vermeersch, über die vielen „Heiligen“ sagt, die im Ehestand zur Heiligkeit gelangt sind? Der von Lahitton angezogene und die andern oben angedeuteten Texte aus der 2, 2 q. 179 ff. legen meines Erachtens eine andere Auffassung nahe.

Was die Lehre des hl. Alphons über den Beruf betrifft, so gibt R. eine Definition des Ordensberufes nach Alphons und läßt alsbald das Grundprinzip aus der Gnadenlehre folgen, auf dem seine Berufslehre aufbaut: „Selon l'ordre établi par sa Providence, Dieu destine aux hommes des états de vie, dans lesquels il leur prépare des moyens de salut plus abondants et des secours de grâce plus efficaces, dont il les privera, si par l'opiniâtreté de leur volonté ils se choisissent eux-mêmes un état auquel ils ne sont point appelés“ (30). Daß nach Alphons das Wesen des „Berufes“ in der innern Gnadeneinladung und -einwirkung besteht, wird wohl von allen zugegeben; die Frage kann nur sein, wie diese Gnade genauer zu fassen und zu umschreiben ist. Der Verfasser bezeichnet sie als „appel divin“, als „attrait et aspiration interne du sujet“; sie bestehe nicht in „des attraites sensibles, des propensions spéciales, des voix intérieures, des invitations particulières du Saint Esprit etc.“ (36). Diese letzteren, meint R., mögen sich finden bei einer „außergewöhnlichen“ Berufung. — Die genannte notwendige „vocatio divina“ ist aber anderseits, so scheint es, nach Alphons und R. gleichzusetzen weder mit der positiven und negativen Berufseignung noch mit der rechten Berufsabsicht; auch nicht mit der Zulassung zur aktuellen Berufsergreifung durch die zuständigen Obern; das alles sind notwendige Voraussetzungen, Zutaten oder Auswirkungen der eigentlichen „innern“ Berufung. Eine volle Klarheit darüber zu gewinnen, was nun genauer und im einzelnen R. unter diesem „innern“ Beruf versteht, dürfte nicht so ganz leicht sein. Als eine Feststellung des hl. Alphons bringt er (32) folgende Überlegung: „Vouloir entrer en religion, présuppose un choix, une élection; or ce choix réfléchi et sincère d'état de perfection spirituelle au service de

Dieu, ne peut être que le résultat d'une grâce d'en haut, d'un secours divin, d'une invitation intérieure ou action de Notre-Seigneur Jésus-Christ sur la volonté humaine" (32). Eine ähnlich lautende Darstellung findet sich später (51 f.). Ist der Sinn dieser Ausführungen vielleicht folgender: „Wenn jemand die ehrliche Überzeugung hat, er habe die zum Ordens- oder Priesterberuf notwendigen Anlagen und Gaben (d. h. die zur Erfüllung der Berufsverpflichtungen genügen), und wenn er sich dann aus rechter Absicht zu einem dieser Berufe entschließt, so ist (unter Voraussetzung, daß die genannten erforderlichen Anlagen auch objektiv vorhanden sind) die bloße Tatsache einer derartigen Erwägung und eines solchen Entschlusses das Zeichen der gemeinten innern Anregung, einer ‚vocation divine‘; und dies auch dann, wenn für das subjektive Bewußtsein des Betreffenden jede (nicht bloß eine ‚außergewöhnliche‘) spontane Willensneigung für einen der Berufe fehlt, und Berufserwägung wie Entschluß lediglich auf ruhiger Verstandesüberlegung und rein sachlichen Gründen beruht und mit dem klaren Bewußtsein vollzogen worden ist, daß man sich gerade so gut und mit ebenso vielen Gründen für einen andern Stand entscheiden könnte?“ — Wenn R. nicht mehr sagen will, dann besteht, was die Praxis angeht, wohl überhaupt keine Verschiedenheit der Auffassungen. Auch eine extreme Deutung der Ansicht Lahittons wird nicht leugnen wollen, daß bei vorhandener Berufseignung die rechte Berufsabsicht und der wirksame Berufsentschluß unter dem Einfluß der Gnade steht und nur so vollzogen wird. Freilich in der spekulativen Fassung, außerdem in manchen Einzelheiten des ganzen konkreten Berufungsvorganges, vor allem aber in dem allgemeinen Grundgesetz der Gnadenbestimmung, auf dem sich die Berufslehre aufbaut, können dabei noch große Verschiedenheiten bestehen bleiben. Denn wenn Gott bereits „*antecedenter ad praevisam liberam electionem hominis*“ für den einzelnen Menschen einen ganz bestimmten Stand festgesetzt hat, so kann die konkrete Aufgabe des Menschen nur darin bestehen, zu finden, welches der Inhalt dieses Ratschlusses Gottes ist. Wenn indes eine solche „*Praelectio*“ und „*Prædestinatio*“ nicht notwendig angenommen werden muß, Gott vielmehr dem Menschen oder wenigstens manchen Menschen eine Eignung gegeben hat, die zu verschiedenen Berufen genügt, und es im übrigen dem freien Ermessen überlassen wissen will, für welchen dieser Berufe er sich nun entscheidet, so ist die Lage des Menschen in der Berufsfrage in gewisser Hinsicht eine ganz andere. Es wird nun nicht seine Aufgabe sein, den Inhalt eines ganz bestimmten Ratschlusses Gottes zu erforschen, vielmehr wird seine hauptsächlichste Aufgabe darin bestehen, sich nur über seine Berufseignung und Berufsabsicht gewissenhaft zu prüfen. Die weitere Frage dann: „Von welchem Beruf, zu dem ich tauglich bin, will nun Gott, daß ich ihn ergreifen soll?“ erübrigt sich; und zwar deshalb, weil Gott diese Entscheidung seinerseits dem Menschen überlassen wissen will. — Daß Gott so vorangehen kann, daß

dabei weder der Oberhoheit Gottes, noch der absoluten Sicherheit der Weltregierung und Vorsehung, noch der Weisheit und Güte Gottes Eintrag geschehen muß, dürfte für alle, die sonst in die Gnadenlehre eine „scientia media“ einbeziehen und eine Vorherbestimmung „post praevisa merita“ als möglich oder wirklich annehmen, im Prinzip selbstverständlich sein. Es liegt uns fern, sagen zu wollen, unter Zugrundelegung des von R. angenommenen Gnadensystems lasse sich die von Lahitton vertretene Auffassung, soweit sie von Rom ausdrücklich gebilligt wurde, nicht halten. Das ist meines Erachtens durchaus möglich; nur wird der spekulative Unterbau und der Weg zu den Sätzen Lahittons ein anderer sein. Auf alle Fälle wäre es aber im Interesse der Sache wünschenswert, den von R. (und nach seinen Äußerungen auch von Alphons) als notwendig bezeichneten „inneren Gnadenruf“ klarer zu fassen und ihn auch nach der ins Bewußtsein tretenden subjektiven Seite schärfer zu umgrenzen und zu kennzeichnen.

Bezüglich der erwähnten römischen Entscheidung und der Stellungnahme des CIC in der Berufsfrage ist noch ein Wort beizufügen. Der Verfasser läßt keinen Zweifel darüber, daß er beide so, wie sie liegen, annimmt und sich bezüglich seiner Berufslehre im Einklang mit ihnen weiß. Mit Recht betont er zunächst, daß der wesentliche Inhalt der römischen Entscheidung vom 20. und 26. Juni 1912 (AAS 4 [1912] 485), wenn er sich auch unmittelbar nur mit dem Priesterberuf befaßt, auch auf den Ordensberuf angewandt werden könne und müsse. — Wie R. zu der andern öfters untersuchten Frage sich stellt, ob sich die genannte Entscheidung nur mit der äußern Berufung befaßt, scheint mir nicht recht klar zu sein. Was die Sache in sich angeht, so ist wohl sicher, daß der erste, von Rom in der Lehre Lahittons ausdrücklich gebilligte Satz, sich ausschließlich auf die „vocatio externa per Episcopum“ bezieht; dagegen sind meines Erachtens die beiden folgenden Sätze nicht auf diese beschränkt, wenn sie auch nur mit Rücksicht auf die „vocatio canonica“ vorgebracht und sprachlich nur in ihrer Beziehung zu dieser gefaßt sind. Die in Satz 2 und 3 genannte und beschriebene „vocatio sacerdotalis“ wird der „vocatio canonica“ des ersten Satzes gegenübergestellt und als die notwendige, aber auch genügende Voraussetzung für die „Zulassung durch den Bischof“ bezeichnet. Inhaltlich wird sie negativ und positiv bestimmt. Negativ heißt es von ihr, daß sie nicht notwendig sei und für gewöhnlich in einem gewissen innern Verlangen des Menschen oder in Einladungen des Heiligen Geistes zum Eintritt in das Priestertum bestehe. Positiv wird von ihr gesagt, daß sie in nichts bestehe als in der rechten Berufsabsicht und in einer solchen Berufseignung, die, in den erforderlichen Gaben der Gnade und Natur grundgelegt und, durch Rechtschaffenheit des Wandels wie Aneignung genügenden Wissens erprobt und erwiesen, zu der Hoffnung berechtigt, der Betreffende werde imstande sein, die Amtsverrichtungen des Priestertums, so wie es sein soll, vorzunehmen

und dessen Verpflichtungen treu zu erfüllen. Meines Erachtens be-
fassen sich diese beiden Sätze mit der innern Beschaffenheit, die er-
forderlich ist und genügt, damit jemand, soweit zum Ergreifen des
Priestertums auch eine innere Einwirkung Gottes erfordert ist,
von Gott „berufen“ sei und als „berufen“ anerkannt werden dürfe.
Denn es wäre nicht recht verständlich, daß die römische Kardinals-
kommission das wichtigste innere Element, das im Kandidaten des
Priestertums sein muß, die „*vocatio divina interna*“ nicht beachtet oder
absichtlich ausgelassen haben sollte. Die von R. geforderte „innere
göttliche Berufung“ müßte darum in diesen beiden Sätzen mitenthalten
sein. Als innere Gnadeneinwirkung hat man sie zu suchen in der
„*recta intentio*“ und der „*idoneitas*“, soweit diese in den „*gratiae
dotibus*“ niedergelegt ist; sie darf nicht gesucht werden in darüber
hinausgehender „*interna quadam adspiratione subiecti*“ bzw. in „*invita-
mentis Spiritus Sancti*“; denn sonst würde der letzte Satz einschließlich
wieder einführen, was der vorhergehende ausdrücklich ausgeschlossen
hat. Man könnte allerdings versuchen, die im zweiten Satz genannte
„*adspiratio interna subiecti*“, ebenso wie die „*invitamenta Spiritus
Sancti*“ als „*adspirationes extraordinariae, sensibiles, per longius
tempus protractae etc.*“ zu deuten; indes geht das wohl nicht gut
an, da weder Text noch Kontext hierzu einen Anhalt bieten. — Zur
größeren Klarheit trüge es darum bei, wenn hervorgehoben würde, ob
man die von Gott gegebene übernatürliche Berufstauglichkeit und
rechte Berufsabsicht als „Beruf“, oder bloß als „Zeichen“ (bzw. Vor-
bedingung oder Auswirkung) des Berufes bezeichnen zu müssen glaubt.
In den Ausführungen des Verfassers (31 ff.) ist nicht recht ersichtlich,
ob er die genannten Stücke als konstituierende Elemente des Berufes
oder nur als „Bedingungen“ oder „Erkennungszeichen“ angesehen
wissen will. Im letzteren Falle würde man nur die genannten Ele-
mente als völlig genügend bezeichnen, um mit Sicherheit das Vor-
handenseins eines (von ihnen unterschiedenen) Berufes kundzutun und
zu beweisen. (Eine Stellungnahme in diesem Punkte ist unabhängig
von der Stellungnahme zu einem bestimmten System in der Gnadenlehre.
Die oben erwähnten verschiedenen Auffassungen über einen vorher-
bestimmenden Ratschluß Gottes scheiden hier völlig aus; denn es han-
delt sich hier um die Verwirklichung des „*decretum divinum*“ nach
außen, nicht um dieses Dekret, wie es in sich und in Gott ist).

Wenn man nun, wie gezeigt sein dürfte, einerseits acht haben muß,
daß man nicht in irgend einer Weise doch wieder mehr zum Priesterberuf
verlangt, als die römische Entscheidung sagt, so wird man sich ebenso
andererseits hüten müssen, in sie eine Ablehnung oder Verneinung hinein-
zulegen, die sich in ihr nicht findet. Die römische Kommission hat
in keiner Weise in Abrede gestellt, daß eine innere Zuneigung zum
Priesterberuf, eine innere Einladung des Heiligen Geistes, ein spon-
tanes, von reinster Absicht getragenes Verlangen nach dem Priestertum

vorliegen kann oder tatsächlich oft vorliegt; sonst würde sie den Tatsachen widersprechen. Gesagt wird nur, daß diese Dinge nicht notwendig und „de lege ordinaria“ gefordert sind; es wird die Behauptung abgelehnt, daß jemand, bei dem sie sich nicht finden, sicher keinen „Beruf“ habe und zum Priestertum nicht zugelassen werden dürfe.

Es bleibt die letzte Frage, nämlich die, wie sich der Codex iuris canonici zu der Berufslehre stellt. Wohl mit Recht vertritt R. die Ansicht, daß durch das neue kirchliche Gesetzbuch an dem Stand der Frage nichts geändert worden ist. Daß zum Priesterstand eine innere Berufung im Sinne des hl. Alphons gefordert wird, sieht R. in den Ausdrücken des can. 1353 „indicia ecclesiasticae vocationis“ und „divinae vocationis germen“, die nach ihm eindeutig klar eine innere Berufung besagen oder voraussetzen. Die entsprechende Bestimmung des CIC über den Ordensberuf (can. 538) entbehrt zwar solcher Redewendungen; aber sie fordert klar, daß der Kandidat „recta intentione moveatur“, was nach R. als „condicio necessario requisita“ die „Berufung durch Gott“ voraussetzt. Außerdem ist ihm selbsterklärend, daß sich das kirchliche Gesetzbuch nicht in Widerspruch setzen wollte mit der früher von der S. Congregatio Episcoporum et Regularium in § 56 der „Normae“ über die Erfordernisse zur Aufnahme in einen Orden ausgesprochenen Bestimmung: „Conditiones sunt: in primis vera vocatio a supernaturali fine procedens.“ — Dieser Beweisführung des Verfassers wird man im allgemeinen beistimmen können; nur erhebt sich hier wieder die Frage, wie die genannten Ausdrücke genauer zu erklären sind. Meines Erachtens liegt kein zwingender Grund vor, das in can. 1353 genannte „germen divinae vocationis“ bzw. die „vera vocatio a supernaturali fine procedens“ der „Normae“ anders zu fassen als die in Satz 3 der römischen Entscheidung genannte „recta intentio“ zugleich mit der qualifizierten „idoneitas in gratiae et naturae dotibus reposita“, deren erste Anzeichen als „germen divinae vocationis“ bezeichnet werden. Daß die Worte des Codex einen weiterreichenden Sinn haben müssen, dürfte schwer zu beweisen sein; daß sie einen weiteren Sinn haben können, kann man ohne weiteres zugeben. Die Kirche will nicht leugnen, daß Gott in der Berufung mancher Menschen bedeutend weiter geht als es „necessario et de lege ordinaria“ geschehen muß; und selbsterklärend sollen sich nach dem Willen der Kirche die Seelsorger die Pflege auch solcher Berufe, und vielleicht sogar gerade solcher Berufe, sobald sich deren erste Keime zeigen, anempfohlen und angelegen sein lassen.

Franz Hürth S. J.